



Wortprotokoll der 77. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 4. Mai 2020, 14:00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
MELH
MELH 3.101

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 3

- a) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen

BT-Drucksache 19/10619

- b) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Sven Lehmann, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern gesetzlich verbessern

BT-Drucksache 19/15975

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Whittaker, Kai Zimmer, Dr. Matthias	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Rosemann, Dr. Martin Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin	
AfD	Sichert, Martin	
FDP	Kober, Pascal	
DIE LINKE.	Tatti, Jessica	Kipping, Katja
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller-Gemmeke, Beate	
Ministerien	Bermig, MDg Dr. Klaus (BMAS) Gustafsson, OAR Jens (BMAS)	
Fraktionen	Arndt, Dr. Joachim (SPD) Barthel, Thorsten (AfD) Kovács, Thomas (CDU/CSU)	
Sachverständige	Barzel, Dr. Georg Becker, Prof. Dr. Peter Dilenge, Prof. Dr. iur. Michele Hofmann, Tina (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.) Kupka, Peter (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) Mempel, Dr. Markus (Deutscher Landkreistag) Robra, Dr. Anna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Schäffer, Matthias (Bundesagentur für Arbeit) Schelling, Nikolas (Deutscher Städtetag) Weber, Elena (Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.)	



Einzigster Punkt der Tagesordnung

a) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen

BT-Drucksache 19/10619

b) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Sven Lehmann, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern gesetzlich verbessern

BT-Drucksache 19/15975

Vorsitzender Dr. Bartke: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich würde vorschlagen, dass wir beginnen. Ich möchte Ihnen gleich sagen, dass das heute für uns eine Premiere ist. Bisher gab es das noch nicht, dass wir externe Gutachter hatten und dass wir vor allen Dingen auch ein externes Mitglied aus dem Ausschuss haben, nämlich Frau Schmidt. Wir begrüßen alle Externen erstmal ganz herzlich, seien Sie uns willkommen zur heutigen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Wie Sie sehen und auch schon aus der Einladung wissen, sind wir heute bewusst in kleiner Runde und halten Abstand, um in Zeiten der Coronapandemie dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen. Die Öffentlichkeit beteiligen wir über eine TV-Aufzeichnung an unserer Anhörung und nehmen selber auch an dieser TV-Aufzeichnung teil.

Gegenstand der öffentlichen Anhörung sind folgende Vorlagen: **Antrag der FDP Fraktion „Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen“ Drucksache 19/10619**, sowie **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern gesetzlich verbessern“ Drucksache 19/15975**. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf **Ausschussdrucksache 19(11)628** vor. Von Ihnen, den hier anwesenden und zugeschalteten Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben - die meisten von Ihnen kennen sie schon: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen

Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Antwort, eine Frage. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Normalerweise läuft da oben immer eine Uhr und Sie wissen genau, wieviel Zeit Sie noch haben, das ist diesmal aber leider nicht möglich, deswegen würde ich Sie bitten, vielleicht Ihre Handys einzuschalten, damit Sie ein bisschen Kontrolle haben. Wir sagen aber fünf Minuten vor Ablauf schon mal Bescheid, dass es noch fünf Minuten sind.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen hier im Raum und die per Videokonferenz zugeschalteten und rufe sie dafür einzeln auf:

Vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Martin Künkler. Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Dr. Anna Robra. Von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Matthias Schäffer. Vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Herrn Peter Kupka – zugeschaltet per Videokonferenz. Vom Deutschen Städtetag Herrn Nikolas Schelling. Vom Deutschen Landkreistag Herrn Dr. Markus Mempel. Von der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Frau Elena Weber. Vom Paritätischen Gesamtverband Frau Tina Hofmann. Ebenso möchte ich herzlich folgende Einzelsachverständige willkommen heißen: Herrn Dr. Georg Barzel, Herrn Professor Dr. Peter Becker – zugeschaltet per Videokonferenz ebenso wie Herr Professor Dr. iur. Michele Dilenge.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den sich die Frage richtet. Ich bitte nun die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Frage zu stellen.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage bzw. drei Nachfragen, die ich einzeln selbstverständlich an den Herrn Schäffer von der BA stellen möchte. Sie betreffen die Bagatellgrenze von 25 EURO. Da gibt es bisher als Alternative diese Möglichkeit der Aufrechnung von Rückforderungen. Können Sie da mal kurz sagen, wie hoch die Quote der Forderungen im Rechtskreis SGB II ist, die durch diese Aufrechnungen getilgt werden?



Sachverständiger Schäffer (Bundesagentur für Arbeit): Zur Quote selber haben wir so kurzfristig jetzt nichts rausbekommen. Dazu kann ich leider keine Aussage treffen.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Nachfrage: Können Sie sagen, welche haushaltsrechtlichen Maßgaben bei der Einführung einer Bagatellgrenze zu beachten wären?

Sachverständiger Schäffer (Bundesagentur für Arbeit): Unser Vorschlag wäre, dies tatsächlich nicht in der Haushaltsordnung zu verankern, sondern ins SGB II aufzunehmen. Wir begrüßen es ausdrücklich, diese Bagatellgrenze einzuführen. Wir würden sogar dafür plädieren, diese auf 50 EURO pro Bedarfsgemeinschaft hochzusetzen, um auch wirklich einen Mehrwert zu haben. Wir wünschen uns das natürlich auch für unsere Mitarbeiter, weil natürlich der Sinn der Tätigkeit damit auch nochmal erheblich besser wird als sozusagen im Euro- oder Cent-Bereich Abrechnungen und Nachforderungen einzuholen.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Letzte Nachfrage an Sie: Könnten Sie auch noch kurz was darüber sagen, welche Kosten den möglichen Einsparungen gegenüberstehen würden?

Sachverständiger Schäffer (Bundesagentur für Arbeit): Je nach Höhe der Einsparung, je nach Höhe der Bagatellgrenze, wenn man diese einführt, stehen etwa, wenn man bis zu 25 EURO Bagatellgrenze einführen würde, würden sozusagen 7 Millionen EURO Kosten verursacht werden, die wir nicht mehr zurückbekommen würden, dem würden aber Einsparungen - jetzt ganz grob mal gerechnet - von 52 Millionen gegenüberstehen. Wenn man das Ganze auf bis zu 40 EURO erhöhen würde, würde man 15 Millionen EURO mehr Ausgaben haben, aber würde 66 Millionen an Verwaltungskosten sparen. Und wenn man bis zu 50 EURO gehen würde, haben wir 21 Millionen EURO mehr Kosten und bis zu 74 Millionen EURO Einsparungen.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich hätte jetzt doch noch eine Nachfrage an den Herrn Schelling und Herrn Dr. Mempel. Diese Bagatellgrenze soll auch dazu führen, dass wir die Verwaltungskosten reduzieren. Können Sie da schon beurteilen, welches Ausmaß die damit verbundenen Einsparungen hätten?

Sachverständiger Schelling (Deutscher Städtetag): Wir teilen insgesamt die Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit, dass eine Bagatellgrenze zu Verwaltungseinsparungen führen würde. Nach unseren Recherchen ist es so, dass man im Schnitt pro Fall 60 bis 70 Euro durch die Verwaltungsreduktion einsparen kann, natürlich abhängig von der Bedarfsgemeinschaftsgröße. Es könnten dort auch noch mehr werden. Zusätzlich fallen dann noch die Druck- und Versandkosten weg und

mögliche Mahnverfahren würden dann auch entfallen.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Ich möchte das mit einer zeitlichen Dimension bekräftigen. Wir haben von den Jobcentern zurückgemeldet bekommen, dass es in einem exemplarischen Fall einen Arbeitsanfall von ungefähr einer bis eineinhalb Stunde bedeuten kann, die man für Kleinstbeträge inklusive Sachverhaltsermittlung und Erstellen des Rückforderungsbescheides aufwenden muss. Dieser Aufwand würde dann wegfallen. Daher die Feststellung: Wir möchten, dass der einzelne Leistungssachbearbeiter in dem Fall gar keinen Bescheid mehr erstellen muss. Wenn hier gesagt wurde, dass auch eine Aufrechnung dazu führen könnte, dass entsprechende Forderungen entfallen, brauchte man dafür allerdings erst einmal eine festgestellte Rückforderung. Diesen Schritt würden wir uns auch gerne ersparen, so dass der Sachbearbeiter dann in Anwendung einer auch von uns für richtig befundenen Bagatellgrenze gar nicht mehr im Bescheidweg vorgehen müsste, sondern einfach diesen Betrag unbeachtet lassen könnte.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Barzel. Herr Schäffer hatte es schon angedeutet: Sollte diese Bagatellgrenze pro Bedarfsgemeinschaft oder pro Bedarfsgemeinschaftsmitglied gelten?

Sachverständiger Dr. Barzel: Das ist eine etwas kompliziertere Frage, auch im Kontext mit der weiteren Überlegung, Bedarfsgemeinschaften komplett zu behandeln. Die Praxis ist hier, dass natürlich bei Entschädigungen eine kleinteilige Abrechnung stattfinden muss, bei jedem Entschädigten oder jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Deswegen wäre hier ein Einzug vielleicht eher geeignet, die vertikale Einkommensanrechnung zu lösen, und dann würde sich das Problem der einzelnen Bedarfsgemeinschaft auch erübrigen. Im Wesentlichen muss man, wenn man es sauber macht, bei Entschuldungen oder Bagatellgrenzen immer bei jedem Verursachten vorgehen. Deswegen wäre es hier sinnvoll, lieber nochmal grundsätzlich an das Einkommensthema ranzugehen. Ich glaube, das kommt später zur Sprache.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich würde nochmal eine Frage an Herrn Dr. Barzel und parallel an Herrn Schäffer stellen. Bezugnehmend auf die Frage, wo ALG II-Bezieher quasi wie Aufstocker behandelt werden sollen, sollen diese nach wie vor in der Befugnis des Jobcenters liegen oder sollten sie übertragen werden und von der Bundesagentur für Arbeit betreut werden?

Sachverständiger Dr. Barzel: Die Frage geht in dieselbe Richtung wie die Frage, was eine Bedarfsgemeinschaft ist. Das ist aus unserer Sicht der entscheidende Punkt. In dem Moment, wo man anfangen würde, Personen, die temporär in



Arbeit gehen, rüberzuschoben an die Agenturen, würde man sie wahrscheinlich zurückbekommen - um das salopp auszudrücken - nach kurzer Zeit, wenn der Job nicht nachhaltig ist. Deswegen spricht aus unserer Sicht wenig dafür, die Bedarfsgemeinschaften aufzubrechen und dort einzelne Personen raus zu lösen. Insofern plädieren wir dafür, dass es sinnvoll wäre, dies in einer Hand zu lassen.

Sachverständiger Schäffer (Bundesagentur für Arbeit): Wir gehen in die gleiche Richtung, also wir plädieren auch dafür, die Kunden im Bezug von SGB II zu belassen, weil natürlich rund um die Bedarfsgemeinschaft mehr dran hängt und das Einkommen meist einfach nicht ausreicht. Man bleibt in der Geldleistung, kann auch die Leistungen der Bildung und Teilhabe etc. aus dem Jobcenter bekommen. Dann würde man nur eine zusätzliche Schnittstelle aufmachen. Da hätten wir auch nichts davon.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Dann würde ich gerne eine Frage stellen an Frau Dr. Robra und an Herrn Dr. Barzel bezüglich der Frage, wie man Unterkunft und Heizung der Asylleistung dazu noch weiter pauschalieren kann. Ist es aus Ihrer Sicht möglich, und wenn ja, wie?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Kosten der Unterkunft und Heizung - großes Reizthema: hoher Aufwand, viele Klagen. Ich denke schon, dass man hier noch zu einer größeren Pauschalierung kommen kann. Zumindest sollte man stärker vorgehen, wie man die Angemessenheitsgrenze berechnet.

Sachverständiger Dr. Barzel: Ich denke, die Angemessenheitsgrenze ist nur das eine Thema. Die Schwierigkeit bei der Pauschalierung wird natürlich sein: Man kann es nicht bundesweit pauschalieren. Man muss regionale Unterschiede berücksichtigen. Nach dem, was wir dazu wissen, ist eigentlich das Hauptproblem immer die Frage, was die vergleichbare Datenquelle ist. Hier wäre eine Einheitlichkeit der Verfahren sinnvoll. Ich glaube, das teilen auch einige andere der externen Gutachterinnen und Gutachter. Eine Einheitlichkeit der Verfahren und eine gemeinsame Datengrundlage wären hier schon sehr hilfreich. Die Befürchtung ist, wenn man Pauschalen festlegt, dass man dann, gerade angesichts der Mietsituationen in großen Städten und großen Ballungsräumen, der Klagen nicht Herr wird. Insofern wäre hier ein Mittelweg gut, auf der einen Seite Pauschalierung und dann aber regional auf Basis von Datengrundlagen, die gemeinsam mit den kommunalen Verbänden und den Kommunen entschieden werden.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Eine Nachfrage an Herrn Professor Becker nochmal zu diesem Themenkomplex. Welche verfassungsrechtlichen Bedenken gibt es bei dieser Pauschalierung

der Kosten der Unterkunft und wie müsste die Pauschalierung ausgestaltet sein, dass sie aus Ihrer Sicht verfassungskonform ist?

Sachverständiger Prof. Dr. Becker: Eine Pauschalierung als solche ist verfassungsrechtlich zulässig. Wir haben ja heute schon in § 22a Absatz 2 SGB II die Möglichkeit einer solchen Pauschalierung. Entscheidend ist die Umsetzung im einzelnen Fall, also vor Ort in der jeweiligen Region, in der jeweiligen Kommune. Auch insofern kann man dem § 22a schon einen wichtigen Hinweis entnehmen. Die Pauschalen müssen so bemessen sein, dass es auf dem örtlichen Wohnungsmarkt ausreichend Wohnraum gibt. Damit es ausreichend Wohnraum gibt, muss die Pauschale hinreichend hoch sein. Nicht vergessen werden darf die andere Seite: zu hohe Pauschalen wirken sich natürlich auf den Wohnungsmarkt insgesamt aus.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Nochmal zu diesem Komplex eine Frage an den Herrn Schelling und den Herrn Dr. Mempel, ob Sie kurz schildern können, wie hoch denn die Belastung der kommunalen Träger zurzeit ist, diese Angemessenheit zu bestimmen und inwiefern sie quasi dadurch auf eine Pauschalierung drängen würden?

Sachverständiger Schelling (Deutscher Städtetag): Grundsätzlich sind die Städte gegen eine Pauschalierung. Wir kommen mit der aktuellen gesetzlichen Regelung immer besser zurecht, dass liegt aber natürlich auch an der Besonderheit der Städte, dass man ein einheitliches Bild hat im Vergleich zu manchen Landkreisen. Wir können uns auch als ersten Schritt einen qualifizierten Mietspiegel errechnen und es als wichtigen Schritt in Richtung Angemessenheitsgrenze nehmen. Unser größtes Problem mit den Aufwendungen sind einfach die Primärdatenerhebungen. Die sorgen für die größten Kosten und sind im Endeffekt auch zentral für alle sinnvollen Angemessenheitsgrenzen. Deswegen können wir uns sehr gut vorstellen, oder uns würde es sehr viel helfen, wenn hier definiert wird, was sind eigentlich die Primärdaten, die einbezogen werden können oder sollen, dass es eine klare Regelung gibt. Wir können dem sehr viel abgewinnen, wenn der Gesetzgeber solche Primärdaten auch regional erhebt, mehr erhebt und dadurch die Kosten für die Kommunen senkt.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Herr Schelling hat es bereits ausgeführt: Das Thema stellt sich auf dem Land, also in den 294 Landkreisen, anders dar als in größeren Städten, weil es dort schwieriger ist, belastbare oder repräsentative Datengrundlagen zu ermitteln. In den Städten haben wir ganz oft Mietspiegel, auf die zurückgegriffen werden kann. Ich muss allerdings auch sagen, dass es auch einige Städte aufgegeben haben, schlüssige Konzepte nach § 22



SGB II zu erstellen und per se auf die Wohngeldtabelle als von der Rechtsprechung geduldetes Hilfsinstrument zurückgreifen. Insofern ist unser Punkt: Rechtssicherheit. Wir halten es für eine Situation – über das Einfallstor des unbestimmten Rechtsbegriffes der Angemessenheit –, die bislang in den letzten Jahren eben nicht zu einer befriedigenden Rechtsanwendung geführt hat, so dass Landessozialgerichte die Kriterien des BSG sehr unterschiedlich anwenden. Nur ein Beispiel sei genannt: Die Vergleichsraumbildung - also wie groß der zu betrachtende Vergleichsraum zugeschnitten werden, in dem dann vergleichbare Mieten gelten sollen und auch derjenige aufgefordert werden kann, umzuziehen. Dazu haben wir eine mannigfaltige, bunte Rechtsprechung, der die Landkreise als kommunale Träger nur mit größten Mühen gerecht werden können. Insofern schließe ich mich allem, was bis jetzt gesagt wurde, an. Wir brauchen bessere Datengrundlagen - auch gesetzgeberisch geebnete Wege dorthin -, und wir brauchen Verfahren, die dann vor Ort ein Präjudiz in sich tragen, dass diese Konzepte vor Gericht dann auch halten und bestätigt werden.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Danke. Nochmals eine Frage an die BA zum Thema elektronische Übermittlung von Einkommensnachweisen. Glauben Sie, dass das eine gute Entlastung für die Träger wäre? Und dazu noch - wenn ich das sagen darf - eine Nachfrage an Frau Dr. Robra von der BDA, ob es aus Ihrer Sicht eine gute Entlastung wäre und vor dem Hintergrund auch, dass die Arbeitgeber ja eigentlich keine Kenntnisse über den sozialen Status ihrer Mitarbeiter haben sollten - also auch, ob sie sozialsicherungsbedürftig sind.

Sachverständiger Schäffer (Bundesagentur für Arbeit): Ja, also auch das würden wir begrüßen. Das hätte echtes Entbürokratisierungspotenzial, wenn wir diese Bescheide direkt vom Arbeitgeber bekommen würden. Man muss aber dazu sagen, dass natürlich dazu auch ein relativ aufwendiges Portal für das SGB II ausgebaut werden müsste, das es natürlich auch für die zugelassenen kommunalen Träger geben müsste. Insofern würden wir es begrüßen. Man muss natürlich das Thema Datenschutz beachten. Wahrscheinlich müsste man im ersten Schritt erst einmal auf die Freiwilligkeit der Kunden setzen, die beispielsweise erklären könnten: „Ich bin damit einverstanden, dass mein Arbeitgeber das direkt schickt“. Das könnten gute erste Schritte sein, um den Weg der Digitalisierung hier weiter beschreiten zu können.

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass vorhandene Daten auch automatisiert ausgetauscht werden können. In diesem Fall ist es allerdings etwas schwierig, weil

der Arbeitgeber natürlich nur die Daten melden kann, die er auch hat. Nach meiner Kenntnis sind die Entgeltdaten, die der Arbeitgeber hat, nicht so einfach für das SGB II verarbeitbar. Insofern müsste der Arbeitgeber diese Daten aufbereiten und das wäre doch eine erhebliche Belastung auch der Arbeitgeber. Also ein automatischer Abruf von vorhandenen Daten wäre okay, aber ein erheblicher Aufwand, wenn wir die Daten im Zweifel sogar für jede Behörde einzeln aufbereiten müssten; denn die Bestrebungen zur automatisierten Datenübertragung gibt es ja auch grade im Bereich Elterngeld und Kinderzuschlag und das sind im Zweifel noch einmal andere Daten, die da verwandt werden müssen, als jetzt im Kontext SGB II.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Danke. Meine Fragen richten sich im Wesentlichen auf den Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Meine erste Frage an das IAB: Gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse, die darauf schließen lassen, dass der Wegfall des Forderns den Zielen des SGB II - also nach Veränderung, Beendigung oder Verringerung der Hilfsbedürftigkeit -, dass diese Ziele besser und schneller erreicht werden können?

Sachverständiger Kupka (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Ja, vielen Dank. Zunächst einmal hat das IAB ja mehrfach darauf hingewiesen - und auch in der heutigen Stellungnahme -, dass wir eine sanktionsfreie Mindestsicherung für nicht sinnvoll halten. Gleichzeitig muss man jedoch berücksichtigen, dass es auch Befunde gibt, die eben auch problematische Wirkungen von Sanktionen belegen sowie Ergebnisse, die eben auch damit zu tun haben, dass es große Erfolge einer vertrauensvollen Vermittlungs- und Beratungsarbeit gibt. Das heißt, es sind mehrere Punkte gegeneinander abzuwägen. Um das jetzt sozusagen herausfinden zu können diese Frage, müsste man im Grunde genommen einmal in einer Region diesen Zustand herbeiführen und könnte dann eine wissenschaftliche Untersuchung dazu machen. Allerdings wird das aufgrund der Tatsache, dass eben die gesetzlichen Grundlagen für alle gleichermaßen gelten, sicherlich sehr schwierig sein. Insofern gibt es da jetzt keine wissenschaftliche Grundlage in die eine oder in die andere Richtung.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Dankeschön. Nächste Frage an BDA und DGB. Das Bundesverfassungsgericht hat ja ausdrücklich die Möglichkeit eines vollständigen Leistungsentzuges für Totalverweigerer offengelassen. Wie sollte nach Ihrer Auffassung mit Empfängern staatlicher Fürsorgeleistungen im SGB II umgegangen werden, die willentlich und ohne wichtigen Grund ein zumutbares Arbeitsangebot ablehnen?



Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Vielen Dank. Das Bundesverfassungsgericht hat ja ganz klar in seinem Urteil noch einmal bestätigt, dass Mitwirkungspflichten in Ordnung sind und dass diese Mitwirkungspflichten auch in Form von Sanktionen durchgesetzt werden müssen.

Es hat auch ganz klar gesagt, dass bei beharrlichen Mitwirkungsverweigerern - so nenne ich das jetzt mal -, die tatsächlich ohne wichtigen Grund mehrmals zumutbare Arbeit oder Maßnahmen willentlich verweigern, sogar eine Totalsanktionierung möglich ist. Wir halten es auch für erforderlich, dass es bei der Umsetzung dieses Urteils hierfür eine Regelung gibt; allein schon, damit all diejenigen, die sich an die Regeln halten, mitwirken und zumutbare - zumutbare wohl gemerkt - Arbeit aufnehmen, nicht die sind, die letztendlich „die Doo-fen“ sind.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Herr Zimmer hat zu Recht angesprochen, dass es zu diesem Urteil tatsächlich diese eine Randziffer gibt, in der Totalsanktionen zugelassen sind. Ich möchte aber als DGB darauf hinweisen, dass aus meiner Sicht die Politik gut beraten wäre, das Urteil in seiner Gesamtheit zu würdigen. Der Geist und Tenor des Urteils insgesamt ist meiner Ansicht nach ein ganz anderer: das ist der Tenor, dass man maximal 30 Prozent kürzen darf und dass alle anderen Kürzungen, die darüber hinausgehen, hochproblematisch sind. Ich will auch noch sagen, dass diese angedeutete Totalsanktionierung im Urteil auch an sehr viele Bedingungen geknüpft ist. Z. B. an die Bedingung, dass eine unmittelbare Einkommenserzielung möglich sein muss, d. h. man kann nicht pauschal sagen, dass hier das Gericht Totalsanktionen die Tür geöffnet hätte.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Ich muss nochmal eine Nachfrage an den DGB stellen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass das der Tenor ist, was könnte dann nach Ihrer Auffassung der Grund gewesen sein, dass das Bundesverfassungsgericht die Totalsanktionierung für Totalverweigerung ausdrücklich in das Urteil mitaufgenommen hat?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich vermag mal eine vorsichtige Antwort, weil man eigentlich das Gericht befragen müsste. Ich werte das so, dass mit der Aufnahme dieses einen Passus sichergestellt werden sollte, dass es keine Minderheitenvoten gibt, sondern dass alle das Urteil mittragen. Das ist aus meiner Sicht eine Maßnahme der Kompromissbildung innerhalb des Gerichts, die sachlich aus DGB-Sicht hoch problematisch ist.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Ich entnehme Ihrer Antwort, dass das Urteil ein Ge-

samtkunstwerk ist, das auch die Interpretation erlaubt, die ich eben vorgetragen habe. Nächste Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit. Es geht um die Modifizierung des Vermittlungsvorrangs: Welche Erkenntnisse haben Sie bezüglich der Auswirkung des aktuell in § 3 SGB II definierten Leistungsgrundsatzes, dass vorrangig Maßnahmen eingesetzt werden sollen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen, auf die Forderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mittels beruflicher Weiterbildung?

Sachverständiger Schäffer (Bundesagentur für Arbeit): Zunächst einmal begrüßen wir auch die Angleichung der Symmetrie zwischen beiden Rechtskreisen, dass man herangeht und sagt, auch der Vermittlungsvorrang sollte sozusagen im SGB II, analog im SGB III gestaltet werden. Gerade vor dem Hintergrund der Fachkräftesicherung und des Fachkräftemangels ist das vielleicht eine gute Möglichkeit, um hier auch nochmal gesetzgeberische gute Grundlagen zu schaffen. Im Moment haben wir sozusagen in der Weisung bei uns in den Jobcentern, dass die Vermittler und Integrationsfachkräfte vor Ort auch Ermessen haben, um diesen Grundsatz auch an der einen oder anderen Stelle für den Kunden besser in Qualifizierung zu übersetzen. Das ist im Moment aber eher eine hemdsärmelige Lösung. Insofern würden wir uns freuen, wenn das sozusagen angeglichen werden würde.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Nächste Frage geht an den Deutschen Städtetag und den Deutschen Landkreistag. Welche Erkenntnisse haben Sie in Bezug auf die Integrationsstrategien der Jobcenter? Verfolgen diese bereits die geforderten längerfristigen Integrationsstrategien?

Sachverständiger Schelling (Deutscher Städtetag): Dass langfristige Integrationsstrategien sehr sinnvolle Auswirkungen haben sollen, ist den Jobcentern bekannt. Es gibt eine Vielzahl in Jobcentern, die Freiwilligkeit als zentrales Element in langfristige Integrationsstrategien einbetten. Es gibt umfangreiche und facettenreiche Angebote, damit Gruppen wie Alleinerziehende oder Menschen mit Krankheitsbildern bzw. Menschen mit anderen Einschränkungen auf den Weg in Arbeit begleitet werden können und sozusagen in jedem Schritt ein gutes Angebot bekommen, um dem langfristigen Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt näher zu kommen. Deshalb würde ich sagen, die Vielzahl der Jobcenter lebt das schon.

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Die langfristige Betrachtung des Integrationsprozesses bzw. die nachhaltige Arbeitsintegration ist aus kommunaler Sicht - aber ich will sagen auch aus Sicht der Jobcenter insgesamt - eigentlich eine Selbstverständlichkeit oder sollte



das zumindest überall sein. Es geht darum, die Leute dauerhaft in Arbeit zu bekommen und zu verhindern, dass nach sechs Monaten, nach einem Jahr sie sich dort wieder finden, wo sie sich befunden haben, bevor sie die Arbeit aufgenommen haben, nämlich in der Vermittlung des Jobcenters oder in Qualifizierungsmaßnahmen. Insofern ist erst ein Erfolg erreicht, wenn Menschen in der Lage sind, von ihrer eigenen Hände Arbeit auch wieder zu leben und zwar dauerhaft zu leben, nachhaltig zu leben, jedenfalls länger als 12 oder 18 Monate. Es gibt auch in der Statistik einen entsprechenden Indikator, der damit zusammenhängt. Letzte Bemerkung: zur Frage der sozialen Integration und der sozialen Teilhabe. Die Jobcenter schauen nicht nur auf den Arbeitsmarkt. Gerade die vielen kommunalen flankierenden Leistungen sind gut geeignet und haben immer im Blick, dass es auch darum geht, über Arbeit an der Gesellschaft zu partizipieren und sich auch sozial wieder zu reintegrieren.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Nächste Frage geht an BDA, DGB und Bundesagentur. Wie beurteilen Sie den Vorschlag einer generellen Umwandlung der Förderung beruflicher Weiterbildung in eine Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Einen generellen Anspruch auf Weiterbildung halten wir nicht für zielführend, weil der zu einer Qualifizierung ins Blaue hinein führt und nicht immer ist auch die Qualifizierung das richtige Mittel zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit. Aus unserer Sicht ist der jetzt im ursprünglichen „Arbeit von Morgen“ Gesetz - den tatsächlichen Namen habe ich jetzt vergessen - es ist ein sehr langer Name - ein geregelter Rechtsanspruch auf Nachholen eines Berufsabschlusses bei persönlicher Eignung und Arbeitsmarktorientierung ein sehr guter Kompromiss, der sicherstellt, dass diese Menschen ihren Berufsabschluss nachholen können. Jetzt ist es bereits so, dass jeder Jobcentermitarbeiter, jeder Vermittler, wenn er mit dem Kunden spricht und sieht, dass Qualifizierung hier ein sinnvoller Weg ist, auch eine Qualifizierung ermöglichen kann. Es ist aus meiner Sicht ein Mythos, dass Jobcentermitarbeiterinnen und -mitarbeiter Menschen in Arbeit vermitteln, wenn nach allen Erwägungen eigentlich eine Qualifizierung der bessere Weg wäre.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der DGB sieht in der Lösung, die wir jetzt im „Arbeit von Morgen“-Gesetz haben, erstmal einen deutlichen substanziellen Fortschritt, also sozusagen beim Rechtsanspruch auf das Nachholen einer Berufsausbildung. Wir würden aber noch einen Schritt weiter für sinnvoll erachten, dass man einfach definiert, ein Rechtsan-

spruch ist sinnvoll a) nach einem Beratungsprozess und b) wenn die Weiterbildung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig ist. Das wäre eine Weiterbildung gegenüber heute, weil dann auch die Personen, die einen Berufsabschluss erworben haben, die sich aber gerne neu orientieren wollen und auch Aufstiegsfortbildungen machen wollen, das wäre eine Erweiterung, die sozusagen den Kreis der Berechtigten ausweiten würde.

Sachverständiger Schäffer (Bundesagentur für Arbeit): Wir schließen uns den Ausführungen von Frau Robra an der Stelle an. Wir begrüßen das auch, was im Gesetz jetzt vorgeschlagen ist, dass man sozusagen nach Eignung und nach geplanter Arbeitsmarktorientierung das Ganze auch machen kann, halten aber grundsätzlich einen generellen Rechtsanspruch auch nicht für sinnvoll, weil eben die beiden Punkte für uns wichtig sind.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Schnelle Frage an das IAB. Eingliederungsvereinbarungen – sehen Sie vor dem Hintergrund der Forschung Reformbedarf?

Sachverständiger Kupka (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Wir haben mehrere Studien zur Eingliederungsvereinbarung im Abstand von mehr als 10 Jahren durchgeführt. Die haben erstaunlich ähnliche Ergebnisse gebracht, nämlich dass die Eingliederungsvereinbarung eigentlich ihren ursprünglichen Zweck im Wesentlichen nicht erfüllt, d. h. die gemeinsame Erarbeitung ist defizitär, auch die Frage der Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten passt nicht so richtig. Teilweise werden auch die Betroffenen nicht wirklich über den Sinn und Zweck dieses Instruments aufgeklärt. Insofern glauben wir, dass drei Ansätze einer Verbesserung des Instrumentes geprüft werden sollten: der eine wären prozessuale Änderungen, die dazu beitragen können, dass der Sinn dieser Vereinbarung wieder deutlicher, transparenter gemacht würde und dass die Arbeitssuchenden stärker in den Prozess der Zielfindung eingebunden werden. Dann könnte man darüber nachdenken, die Einsatzpraxis zu flexibilisieren, also den Fachkräften mehr Entscheidungsmöglichkeiten zu geben, wann eine Eingliederungsvereinbarung durchgeführt wird und was da genau drin steht. Der dritte - wahrscheinlich der weitreichendste Vorschlag - würde darin bestehen, dass man die Trennung der Funktionen einerseits, Kooperation und Transparenz zu schaffen und auf der anderen Seite aber auch Grundlage für Sanktionen zu sein, dass man diese Funktionen möglicherweise in unterschiedliche Instrumente aufteilen könnte und damit einen großen Teil der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit insbesondere in den Erstgesprächen von dieser Frage der Sanktion und der Kontrolle der Betroffenen entlasten könnte.



Vorsitzender Dr. Bartke: Herr Kupka, haben Sie vielen Dank – auch für die fast Punktlandung, die Sie hingelegt haben. Sie haben es gehört, es hat gepiept. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Union angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Da hat sich als erstes Frau Tack gemeldet. Sie haben das Wort.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage geht auch an das IAB, Herrn Kupka. Es sind ein paar Fragen, vielleicht können Sie die insgesamt beantworten; sie beziehen sich auf dasselbe Thema. Welche Erkenntnisse haben Sie in Bezug auf Integrationsstrategien der Jobcenter? Verfolgen die Jobcenter bereits die geforderten längerfristigen Integrationsstrategien? Inwieweit kann man sagen, dass in den Jobcentern eine individuelle und passgenaue Unterstützung geleistet wird, die jeden Einzelnen in den Blick nimmt? Werden die individuellen Bedürfnisse der SGB II-Beziehenden dabei ausreichend berücksichtigt? Und falls nein, warum?

Sachverständiger Kupka (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Da ist unsere Befundlage ein bisschen gemischt. Das IAB hat eine kleinere Studie durchgeführt, da ging es um die längerfristige Planung von Ziel 3, also dem SGB II-Ziel – Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug im SGB II. Diese Studie legt nahe, dass die beteiligten Jobcenter, das waren in dem Fall allerdings nur zwei, die auch sozusagen ausgesucht worden waren, weil sie sich vorher durch eine gute Arbeit hervorgetan hatten. Da hat sich gezeigt, dass es durchaus längerfristige Strategien geben kann. Wir konnten dort beobachten, was das in der Praxis bedeutet. Andere Projekte, an denen ich beispielsweise beteiligt war, wie zur Situation und Betreuung psychisch Kranker im SGB II, haben da ein sehr viel gemischteres Bild hinterlassen. Da hat sich gezeigt, dass sich die Jobcenter teilweise sehr schwer tun, insbesondere bei Personen, die einen großen Förderbedarf haben, eine solche dauerhafte und nachhaltige Betreuung sicherzustellen. Fachkräfte und Betroffene haben gleichzeitig das Fehlen geeigneter Maßnahmen beklagt, haben moniert, dass Betroffene in Standardprodukte vermittelt wurden, anstatt dass es aufeinander aufbauende Instrumente gegeben hat. Es gab konsistente längerfristige Strategien nur bei einem Teil der Fachkräfte in den untersuchten Jobcentern. Zur Frage, woran das liegen könnte, wurden uns in den untersuchten Jobcentern genannt: Einmal, die Jährlichkeit der Mittelzuweisung, die teilweise schwer zu verkraften ist für die Jobcenter und dann Gelder für Maßnahmen fehlen, wenn man beispielsweise mit Betroffenen schon etwas vereinbart hat. Dann sind die Controllingvorgaben auch eher auf eine kurzfristige Zielerreichung ausgerichtet. Man muss auch sagen, dass eine solche Integrationsstrategie für die Fachkräfte sehr voraussetzungsvoll ist und dass nicht alle Fachkräfte über die fachlichen, strategischen und auch über

die kooperativen und kommunikativen Kompetenzen verfügen, die eine solche Strategie erforderlich macht.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine nächste Frage geht an den DGB. Es geht um die Eingliederungsvereinbarung. Das IAB hatte auf die Frage des Kollegen auch schon geantwortet. Welche Schritte müssen aus Sicht des DGB's denn unternommen werden, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe zu gewährleisten?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Derzeit haben wir im Bereich der Eingliederungsvereinbarung eine erhebliche Machtasymmetrie zugunsten der Jobcenter, da Pflichten und Auflagen auch einseitig per Verwaltungsakt angeordnet werden können. Wir denken, dass so eine offene, vertrauensbasierte Verhandlungssituation noch nicht gegeben ist. Wir denken auch, wir sollten Arbeitsmarktintegration begreifen als einen Prozess, der am ehesten dann gelingt, wenn Kooperation stattfindet und wenn ein Arbeitsbündnis zwischen Arbeitsverwaltung und Leistungsberechtigten aufgebaut werden kann. Dem steht allerdings die Sanktionsdrohung entgegen und auch die Option, einen Ersatzverwaltungsakt erlassen zu können. Daher schlägt der DGB vor, die Eingliederungsvereinbarung zu ersetzen - und zwar durch einen Integrationsfahrplan, der dann wirklich im Einvernehmen ausgehandelt wird und der dann erstmal ohne Sanktionsdrohungen auskommt und auch ohne die Option des Ersatzverwaltungsaktes.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht an Herrn Kupka. Wir diskutieren in der SPD-Fraktion im Moment zwei Änderungen oder Erweiterungen im Instrumentenkatalog des SGB II. Das eine ist die Überlegung, das Coaching – was ja in § 16 i und 16 e einen besonderen Stellenwert hat und auch für den Erfolg besonders relevant ist – unabhängig von diesen Instrumenten als Regelinstrument im SGB II zu verankern. Das andere ist, den Jobcentern zu ermöglichen, regelhaft aufsuchende Sozialarbeit bei bestimmten Personengruppen zu machen. Ich würde mich freuen, wenn Sie dazu eine Einschätzung vor dem Hintergrund Ihrer Forschungserkenntnisse abgeben könnten.

Sachverständiger Kupka (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Ja, das Coaching ist ja ein Thema, was in Zusammenhang mit dem Teilhabechancengesetz noch intensiver untersucht werden wird. Allerdings hat das entsprechende Projekt noch nicht begonnen, so dass wir da noch keine belastbaren Aussagen machen können. Aus zurückliegenden Untersuchungen von verschiedenen Projekten kann man allerdings schließen, dass das Coaching eben eine wichtige Funktion haben könnte, wenn es um die Stabili-



sierung entsprechender Beschäftigungsverhältnisse geht und die Abwehr von Abbruchrisiken. Wir hören immer wieder, dass solche Risiken dadurch entstehen können, dass die Betroffenen überfordert sind, dass es betriebliche Konflikte und unbearbeitete Probleme aus der unbearbeiteten Lebenswelt, beispielsweise Krankheit, Sucht, Schulden usw. gibt. Da könnten Coaches sicherlich eine positive Rolle spielen. Allerdings können sie natürlich auch nicht alle Probleme selber lösen, sondern sie müssen dann teilweise auch an andere Einrichtungen vermitteln, auch eventuell in andere SGB II Maßnahmen. Da stellt sich dann unter Umständen das Problem, dass ein solches Vorgehen schon relativ nahe beim beschäftigungsorientierten Fallmanagement liegt. Das heißt, man muss sich da nochmal Gedanken drüber machen, wie man solche Coaching-Strukturen, die von der SPD-Fraktion vorgeschlagen werden, wie man die so gestalten kann, dass es keine Doppelstrukturen mit dem Fallmanagement gibt. Möglicherweise wäre auch eine sinnvolle Strategie, dass man das Fallmanagement vielleicht etwas anders gestaltet und ausbaut, aber dazu gibt es natürlich nur Überlegungen und keine Forschungsergebnisse. Was jetzt die Frage der aufsuchenden Arbeit angeht, so hat sich auch in einigen Projekten, die das IAB durchgeführt hat, gezeigt, dass es Betroffene, gerade solche mit besonders schwerwiegenden Problemen, gibt, die unter Umständen zuhause sitzen, die Post nicht öffnen, nicht ans Telefon gehen. Uns wurde mehrfach berichtet, dass so etwas dazu führen kann, dass diese Betroffenen dann Sanktionen ansammeln, die bis hin zum Verlust der Wohnung führen können. Das kann natürlich nicht Sinn der Sache sein. Insofern würde ich da die Auffassung äußern, dass es in dem Fall mindestens genauso sinnvoll ist, die Person aufzusuchen, wie es auch teilweise geschehen ist, wenn es darum geht Leistungsbetrug aufzudecken. Das ist aber unterhalb der Ebene eines sozialarbeiterischen Eingriffs. Wenn man das jetzt weiter fassen will, im Sinne einer aufsuchenden Sozialarbeit, dann muss man natürlich - wie bei Sozialarbeit insgesamt - auch berücksichtigen, dass das Prozesse sind, die unter Umständen auch tief ins Leben der Betroffenen eingreifen. Man muss genau überlegen: Welches Ziel hätte eine solche Maßnahme, welches Mandat hätte eine solche Maßnahme. Solche Tätigkeiten müssten dann auch immer fachaufsichtlich begleitet werden.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine nächste Frage geht an Herrn Künkler vom DGB. Wie bewerten Sie die Überlegung der Einführung eines monatlichen Weiterbildungsbonus als finanziellen Anreiz dafür, eine Weiterbildung aufzunehmen? Und wie würde sich das aus Ihrer Sicht zu den Weiterbildungsprämien verhalten, die wir ja mit dem „Arbeit von Morgen“-Gesetz jetzt eben erst verlängert haben?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der DGB sieht in einem laufend gezahlten Weiterbildungsbonus einen zentralen Hebel, um die Förderintensität im Bereich der beruflichen Weiterbildung erheblich ausweiten zu können. Viele Leistungsberechtigte geben an, dass sie sich heute eine länger andauernde Weiterbildung schlicht finanziell nicht leisten können, weil dann die Option wegfällt, zumindest gelegentlich befristet Erwerbseinkommen erzielen zu können. Das ist eine Erfahrung aus unseren gewerkschaftlichen Beratungsstellen vor Ort, aber auch ein Forschungsergebnis des IAB. Ich denke, der Weiterbildungsbonus sollte ergänzend und zusätzlich zu den Prämien eingeführt werden, weil beide Leistungen unterschiedliche Funktionen haben und daher auch ihre Berechtigung haben. Der Bonus belohnt die Aufnahme einer Weiterbildung. Die Prämien honorieren das Durchhalten und das erfolgreiche Bestehen von Leistungen. Von daher unsere Empfehlung, beide Maßnahmen, beide Leistungen parallel einführen.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Ja, vielen Dank. Meine nächste Frage geht an Herrn Schäffer von der BA. Wie bewerten Sie denn die Überlegungen, dass die Verkürzung um ein Drittel der Berufsausbildung im Vergleich zur normalen Ausbildungszeit als Fördervoraussetzung von Umschulungsmaßnahmen entfallen könnte?

Sachverständiger Schäffer (Bundesagentur für Arbeit): Wir begrüßen das auch an der Stelle ausdrücklich, weil wir natürlich die gute Absicht der seinerzeit eingeführten Regelungen schon nachvollziehen können. Aber in der heutigen Zeit hat sich doch für viele Kundinnen und Kunden die Entfernung vom Arbeitsmarkt soweit vollzogen, dass es Sinn macht oder dass es für die Kunden einfach leichter ist, eben nicht in der verkürzten Zeit die Ausbildung zu machen. Insofern wünschen wir uns dann, dass tatsächlich dann für diese besonderen Fälle auch die Möglichkeit besteht, die Ausbildung in drei Jahren nachzuholen, beziehungsweise die Weiterbildung in drei Jahren zu machen. Das wäre für die Kunden eine deutliche Erleichterung.

Abgeordnete Tack (SPD): Ja, meine Frage geht an Herrn Becker. Wie muss ein pauschalierter Mehrbedarf Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein, um die Regelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft vollständig zu ersetzen?

Vorsitzender Dr. Bartke: Herr Becker. Wir hören Sie leider nicht, Herr Becker. Ist irgendetwas noch stumm geschaltet bei Ihnen? Wir hören Sie nicht. Ich würde vorschlagen die SPD Fraktion stellt ihre nächste Frage an den Nächsten und wir versuchen das technische Problem zwischenzeitlich zu beheben.



Abgeordnete Tack (SPD): Ja. Vielleicht kriegen wir Herrn Becker noch rein, der telefoniert schon. Dann geht meine nächste Frage an den DGB und es geht um das Schonvermögen. Wie bewerten Sie die Forderungen aus dem Sozialstaatskonzept der SPD, die teilweise befristet im Zuge der Corona-Krise umgesetzt werden konnten, dass bei Personen, die aus dem Bezug von Arbeitslosengeld I kommen, für zwei Jahre Vermögen- und Wohnungsgröße nicht geprüft werden sollen?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir denken die Sorge, die vertraute Wohnung nicht halten zu können, ist ein zentraler Faktor, der Ängste erzeugt, wenn Hartz-IV-Bezug bevorsteht. Ähnliches gilt bei der Vermögensanrechnung, wo das Aufbrauchen von Ersparnissen vor dem Leistungsbezug von vielen, die sehr viele Jahre gearbeitet haben, als zutiefst ungerecht erlebt wird. Von daher stimmt der DGB der Annahme in der Frage zu, dass hier ein dringender Handlungsbedarf besteht. Wir würden eher eine Lösung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung präferieren, indem man da Bezugszeiten ausweitet in Abhängigkeit von der Beschäftigungsdauer. Aber ja, der alternative Weg im SGB II, Bedürftigkeitsprüfungen zu entschärfen, Vermögensprüfung befristet auszusetzen, die Angemessenheitsprüfung befristet auszusetzen – also nicht befristet, sondern für einen Zeitraum des Leistungsbeginns am Anfang -, das sind aus unserer Sicht substanzielle Fortschritte, die Ängste nehmen und mehr soziale Gerechtigkeit herstellen und auch zu mehr sozialer Sicherheit führen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Künkler. Jetzt versuchen wir es noch einmal mit Prof. Becker. Die Frage ist ja noch im Kopf oder wollen Sie die noch einmal stellen? Frau Tack stellt die Frage eben noch einmal kurz.

Abgeordnete Tack (SPD): Wenn Herr Becker jetzt da ist, mache ich das gern. Es geht um die Frage des pauschalierten Mehrbedarfes. Wie müsste der Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein, um die Regelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft vollständig zu ersetzen?

Vorsitzender Dr. Bartke: Nichts! Wir versuchen es weiter. Ich würde sagen, wir wechseln zur SPD-Fraktion. Sie haben brutto noch zwei Minuten, aber netto ist es eigentlich mehr, weil eben so viel abgezogen wurde. Nächste Frage von Kerstin Tack.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht nochmal an Herrn Kupka. Es geht nochmal um das Thema Sanktionen. Sie hatten vorhin schon etwas gesagt zu der Eingliederungsvereinbarung. Welche Veränderungsmöglichkeiten und Bedarfe sehen Sie dort? Könnten Sie noch etwas weiter ausholen und nochmal etwas dazu sagen, inwieweit Verbesserungen in Beratungs- und Eingliederungsprozessen insgesamt dazu beitragen

könnten, dass Betroffene ihre Rechte und Pflichten besser kennen und verstehen und infolgedessen es auch seltener zu Sanktionen kommt? Können Sie uns hier nochmal sagen, welche Erkenntnisse das IAB hat über die Wirkung des verschärften Sanktionsrechts für unter 25jährige?

Sachverständiger Kupka (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Es ist eine Frage, die sehr stark im Zusammenhang mit der Eingliederungsvereinbarung steht, die auch genommen wird, um Sanktionen zu begründen. Da wäre zunächst einmal die Mindestforderung, dass Transparenz hergestellt wird über den Charakter dieses Instruments. Wir haben in mehreren Studien erfahren, dass diese Eingliederungsvereinbarung teilweise als Protokoll- oder Gedächtnisstütze angekündigt wird und die Betroffenen nicht in Kenntnis darüber gesetzt werden, dass mit der Eingliederungsvereinbarung auch eine Sanktionierung begründet werden kann. Das halten wir für problematisch. Es sollte so etwas geben, wie es auch das Gesetz vorgibt, wie einen gemeinsamen Prozess, wo auch die Betroffenen entsprechend ihre Meinung äußern können und an der Ausgestaltung dieses Instruments mitwirken können. Wir haben teilweise Informationen aus Projekten, wo dann der Versuch von Leistungsberechtigten, das zu tun, quasi als sanktionswürdiger Sachverhalt dargestellt wird von den Fachkräften. Das ist sozusagen diesem Instrument eigentlich fremd. Das heißt, es müsste ein größeres Ausmaß an Transparenz hergestellt werden und die vom Gesetz vorgesehene Ausgewogenheit von Rechten und Pflichten müsste auch in der Entstehung des Instruments, wenn man an der Eingliederungsvereinbarung so festhalten will, deutlicher werden. Möglicherweise - das ist aber spekulativ aus Sicht der Wissenschaft - würde sich dadurch die ein oder andere Sanktion verhindern lassen. Was die Frage der schärferen Sanktionierung der Altersgruppe U 25 angeht, hat das IAB diese Sanktionierung schon länger als problematisch erachtet. Es gibt Studien, die zeigen, dass gerade bei Jugendlichen, die etwas desorganisiert sind, diese in Gefahr sind, Kontakt zu verlieren - teilweise haben wir sie auch als „disconnected youth“ bezeichnet - dass bei diesen Jugendlichen scharfe Sanktionen dazu führen können, dass sie den Kontakt zum Jobcenter verlieren, dass sie sich in anderen Aktivitäten wie Kleinkriminalität notgedrungen engagieren, wenn ihnen dann durch die Sanktionen das Wasser und der Strom abgestellt werden. Das widerspricht auch ein wenig den Erkenntnissen aus anderen Forschungsrichtungen zum Beispiel zum abweichenden Verhalten, wo eigentlich grundsätzlich junge Leute sozusagen etwas milder und etwas pädagogischer behandelt werden, als es jetzt im SGB II der Fall ist. Da werden eigentlich diese Verhältnisse ein wenig auf den Kopf gestellt.



Vorsitzender Dr. Bartke: Jetzt probieren wir es doch nochmal mit Herrn Professor Dr. Becker. Hören Sie uns oder können wir Sie hören?

Sachverständiger Prof. Dr. Becker: Ich höre Sie. Hören Sie mich jetzt?

Vorsitzender Dr. Bartke: Jetzt hören wir Sie auch. Bitte um eine kurze und zügige Beantwortung Ihrer Frage.

Sachverständiger Prof. Dr. Becker: Es geht um einen pauschalierten Mehrbedarf bei Ausübung des Umgangsrechts. Einleitend möchte ich klarstellen. Die temporäre Bedarfsgemeinschaft kann nicht ersetzt werden, weil dieser Begriff, auch wenn er angegriffen wurde in anderen Stellungnahmen, nur die rechtliche Umschreibung des Lebens eines Kindes ist, einmal bei dem einen, einmal bei dem anderen Elternteil, also in zwei Bedarfsgemeinschaften für eine bestimmte Zeit, also temporär. Die Lösung der Situation, dass der Regelbedarf, der nur einen Teil der Probleme darstellt, aufgeteilt wird, kann – in Übereinstimmung mit den anderen Stellungnahmen – nur darin bestehen, dass es einen Umgangsmehrbedarf gibt bei dem Elternteil, das umgangsberechtigt ist, während der normale Regelbedarf bei dem Elternteil bleibt, bei dem das Kind in der Regel lebt. Auch zur Höhe des Umgangsmehrbedarfs gibt es Vorschläge, nämlich 20 Prozent des Regelbedarfs. Wenn man sich zum Umgang vorstellt: etwa 2x 2 Tage sowieso im Monat und vielleicht noch 2-3 Tage pro Monat aufs Jahr verteilt in den Ferien, kommt man etwa auf 20 Prozent. Aber klar ist auch: Ein Umgangsmehrbedarf erfordert weitere finanzielle Mittel.

Vorsitzender Dr. Bartke: Jetzt sind wir am Ende der Fragerunde der SPD-Fraktion und kommen zur Fragerunde der AfD-Fraktion, Herr Sichert, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Sichert (AfD): Meine erste Frage ginge an Herrn Professor Dilenge. Was halten Sie von dem Vorschlag der Grünen, die Sanktionen abzuschaffen und durch Freiwilligkeit zu ersetzen?

Sachverständiger Prof. Dr. iur. Dilenge: Ich halte das für sehr kritisch, um es ganz ehrlich zu sagen. Denn damit wären dann keinerlei Lenkungswirkung mehr vorhanden, um Empfänger von SGB II-Leistungen wieder zurück in Arbeit zu führen. Im Übrigen würde das auch dem Grundsatz der Eigenverantwortung nach § 1 Absatz SGB II widersprechen.

Abgeordneter Sichert (AfD): Nochmal eine Frage zu dem Antrag der Grünen. Da steht auch drin, dass man einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung im Rechtskreis des SGB II oder des SGB III haben möchte. Würde das nicht diejenigen benachteiligen, die sich in Ausbildung befinden oder eine solche beginnen wollen und sich momentan nicht in diesen Rechtskreisen befinden?

Würde das dann nicht eine Benachteiligung dieser Personen?

Sachverständiger Prof. Dr. iur. Dilenge: Ich sehe in der Tat hier eine mögliche Benachteiligung und einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 GG, wenn nur ein bestimmter Personenkreis Anspruch auf eine Fördermaßnahme hätte, auf Weiterbildungsgeld, dem anderen Personenkreis wiederum diese Förderung vorenthalten würde, weil sie nicht die Anspruchsvoraussetzungen des SGB II erfüllen.

Abgeordneter Sichert (AfD): Die nächste Frage schließt sich gleich an das Thema an und ginge an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Da wäre die Frage: Stehen genug Ausbildungsbetriebe zur Verfügung, wenn jeder seinen Rechtsanspruch geltend machen würde? Und von welchen Folgen gehen Sie aus, wenn dieser Rechtsanspruch tatsächlich Realität wird – was bedeutet das für die Arbeitgeber?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Also es stehen derzeit ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung. Das Problem ist einfach, dass nicht alle Jugendlichen ausbildungsfähig sind. Darauf weisen wir auch immer wieder hin. Deswegen kommt es darauf an, dass man die Jugendlichen dahin bringt, dass sie ausbildungsfähig sind, da wo es notwendig ist. Dafür stehen eigentlich alle Instrumente für alle ausreichend bereit.

Abgeordneter Sichert (AfD): Dann an Herrn Professor Dilenge, anderes Thema. Die FDP redet von der gesamtschuldnerischen Haftung. Würde die Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung wegen der sorgfältig zu überprüfenden Vertretungsbefugnisse nicht letztlich deutlich mehr Bürokratie bedeuten? Und wie schätzen Sie diese gesamtschuldnerische Haftung von ihrer Wirkung her ein?

Sachverständiger Prof. Dr. iur. Dilenge: Es hätte schon eine gewisse andere Lenkungswirkung, dass also die Bedarfsgemeinschaft, die sich auf den entsprechenden Bedarf an Leistungen beruft, insofern auch eine gewisse Eigenverantwortung übernehmen würde, insbesondere was die Kooperation mit den Jobcentern betrifft und auch mit den anderen Gewährträgern bei Zahlung von Leistungsansprüchen.

Abgeordneter Sichert (AfD): Die nächste Frage ginge auch wieder an Herrn Prof. Dilenge. Da geht es darum – zentraler Punkt – auch in diesem FDP-Antrag ist ja das Thema der Bagatellgrenze. Da wäre die Frage: Bietet da nicht die Abgabenerordnung beispielsweise in § 261 bereits einen ausreichenden gesetzlichen Rahmen zur Niederschlagung kleiner Forderungsbeträge und welchen Sinn macht es hier eine Bagatellgrenze einzuführen?



Sachverständiger Prof. Dr. iur. Dilenge: Ich halte die Einführung von Bagatellgrenzen nicht für zielführend, weil man damit auch falsche Signale senden würde. Bereits heute gibt es in vielen Vorschriften die Möglichkeit von einer Niederschlagung, also es gibt ja zahlreiche Wartungsvorschriften – unter anderem auch, wie die Bundeshaushaltsordnung – dort liegt es eher auch im Ermessen des zuständigen Beamten von einer Anforderung von geringfügigen Beträgen Abstand zu nehmen. Also hier nochmals eine Bagatellgrenze einzuführen, wäre ein falsches Signal in meinen Augen.

Abgeordneter Sichert (AfD): Noch mal an Herrn Prof. Dilenge. Sie sind ja Professor für Recht. Und meine Frage: Beide Anträge fordern ja die Verwendung einer Leichten beziehungsweise leicht verständlichen Sprache bei Bescheiden und Anträgen. Was halten Sie davon in Bezug auf Rechtssicherheit?

Sachverständiger Prof. Dr. iur. Dilenge: Ok. Also man sollte grundsätzlich an Deutsch als Amtssprache mal festhalten. Ich sehe die Gefahr bei der Verwendung einer Leichten Sprache eben darin, dass eben viele Bescheide oder auch Erklärungen in den Ebenen auch sehr schnell angreifbar gemacht werden könnten, weil nämlich in vielen Bescheiden auch Bezug genommen wird auf laufende Rechtsprechung oder auch andere Vorschriften. Insofern sollte das alles immer schon relativ rechtlich auch formuliert werden. Bei Bezugnahme auf eine Leichte Sprache oder Textbausteine, die aus Leichter Sprache bestehen, würde das Risiko der Anfechtbarkeit deutlich erhöht werden.

Abgeordneter Sichert (AfD): Nun ist in dem Antrag der Grünen auch noch der folgende Satz enthalten: „Formulare und Informationen müssen ebenso barrierefrei in einfacher Sprache sowieso bei den von den Leistungsberechtigten häufig genutzten Sprachen zur Verfügung gestellt werden“. Frage an der Stelle noch mal an Prof. Dilenge. Was halten Sie davon, dass man dann theoretisch in verschiedensten Sprachen letztlich die Bescheide ausfüllen müsste? Was würde das für die Rechtssicherheit bedeuten?

Sachverständiger Prof. Dr. iur. Dilenge: Das halte ich für ziemlich gefährlich, weil damit auch wiederum etliche Bescheide auch wieder zum einen anfechtbar wären, zum anderen könnten sich dann eben auch insbesondere ausländische Mitbürger sehr schnell auf den sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruch berufen mit der Begründung, dass da so viele Konsequenzen ihnen nicht ausreichend erklärt worden sind, insbesondere nicht in einer verständlichen Sprache. Insofern sollte man grundsätzlich immer an Deutsch als Amtssprache festhalten.

Abgeordneter Sichert (AfD): Vielen Dank. Ich hätte noch eine anschließende Frage an die Bundesagentur für Arbeit. Was schätzen Sie, was für ein Aufwand entstehen würde, wenn Sie jedem in seiner Muttersprache entsprechend Bescheide ausstellen müssten?

Sachverständiger Schäffer (Bundesagentur für Arbeit): Das kann ich auf Anhieb nicht beantworten.

Abgeordneter Sichert (AfD): Das war's von mir an dieser Stelle. Den Rest unserer Befragungszeit schenke ich der Runde.

Vorsitzender Dr. Bartke: Dann kommen wir jetzt zur Fragerunde der FDP-Fraktion. Da hat sich Herr Kober gemeldet.

Abgeordneter Kober (FDP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige. Zunächst einmal vielen Dank für Ihre Stellungnahmen, die Sie uns auch schriftlich zur Verfügung gestellt haben. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Mempel vom Deutschen Landkreistag. Sie finden – im Gegensatz zu Herrn Prof. Dilenge – die Einführung einer Bagatellgrenze gut. Was wäre aus Ihrer Sicht speziell bei der Einführung einer Bagatellgrenze zu beachten?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Wir versprechen uns davon in der Tat in erster Linie eine Rechtsvereinfachung für die Jobcenter, damit verbunden dann auch mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Leistungsberechtigten. Dabei muss man eine ganze Reihe von Dingen beachten; denn bei Beträgen, die beispielsweise sonst eine Rückforderung auslösen würden, beispielsweise wenn Erwerbseinkommen in einem Monat nicht feststeht, dann aber doch als Einkommen realisiert wird, haben Sie das Problem, dass Sie Missbrauch oder Mitnahmeeffekten vorbeugen müssen, gleichzeitig aber so einfach sein müssen wie möglich, um für die Jobcenter und die Leistungsberechtigten Vereinfachungen zu realisieren. Sie haben dort im Grunde zwei Stellschrauben: Erstens die Höhe. Da hat der Antrag der FDP 25 Euro benannt, und zweitens das Bezugsobjekt oder die Bezugsgröße. Sie müssen festlegen, ob Sie einen Einzelsachverhalt als relevant erachten und den mit 25 Euro taxieren oder ob Sie dem Leistungssachbearbeiter sagen, er muss beispielsweise drei, vier oder sechs Monate zurückschauen und die dort aufgelaufenen Beträge, die es schon mal gegeben haben könnte, addieren, um dann festzustellen, ob man dann in einem Korridor von beispielsweise 50 oder 60 Euro davon absehen könnte, einen Rückforderungsbescheid zu erlassen. Wir sprechen uns dafür aus, dass es möglichst einfach ist, obwohl man auch da beide Wege gehen kann. Wenn man beispielsweise drei Monate zurückschaut, dann sagen uns die Jobcenter, dass das noch ginge. Wenn man nur auf den Rückforderungssachverhalt, also nur den



Zeitpunkt t0 abstellt - der Leistungsberechtigte kommt zu mir und hat eine Forderung von einer Überzahlung von 20 Euro -, also nur diesen Sachverhalt betrachtet, wäre die Verwaltungsvereinfachung natürlich größer. Aber dann bestünde auch wieder die Gefahr, dass sich möglicherweise im nächsten Monat wieder und im darauffolgenden Monat ebenfalls Einzelbeträge aufaddieren, dass es dann wieder im Grunde zu viel wird. Da muss man als Gesetzgeber Entscheidungen treffen und eine ordentliche Diskussion darüber führen.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine zweite Frage richtet sich ebenfalls an den Deutschen Landkreistag, an Herrn Dr. Mempel. Könnten Sie uns anschaulich machen, vor welchen Herausforderungen Sie gegenwärtig stehen, wenn es um die Berechnung der Kosten der Unterkunft und Heizung geht?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Ich habe das vorhin auch schon versucht anzureißen. Es ist für die Jobcenter schwer, schlüssige Konzepte zu erstellen oder durch Dienstleister erstellen zu lassen, die dann gerichtlich in jedem Falle Bestand haben. Wir haben eine Rechtssituation, in der klar das BSG einen Kriterienkatalog aufgestellt hat, in der es das Gesetz gibt mit dem sehr weiten Begriff der Angemessenheit, aber in der im Grunde die Rechtsanwender, die Jobcenter nicht genau sagen können, ob das schlüssige Konzept, das sie nach bestem Wissen und Gewissen und nach aktuellem Stand der Rechtsprechung erstellen, dann auch vor Gericht hält. Das soll jetzt keine Anklage gegen die Gerichte sein. Es belegt, dass die Rechtssituation so ist, dass wir über den unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit ein zu weites Feld haben, indem man sich bewegt. Wir haben zwischen acht und neun verschiedene Verfahren, die angewendet werden, in Ausfüllung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs, um Datengrundlagen bzw. Daten zu ermitteln und dann die Mietobergrenzen festzulegen. Da würden wir uns schon vorstellen, dass der Gesetzgeber hier vereinfachend einen gewissen Korridor an Verfahrensvorgaben in das Gesetz schreibt, um es dann den Rechtsanwendern vor Ort zu erleichtern, in diesem Korsett eines Verfahrens oder von zwei Verfahren zu bleiben, um sich dann nicht vielfältig methodisch entscheiden zu müssen, wie sie auf welchen Datengrundlagen rechnen. Dabei würde auch sehr viel helfen, wenn man weiterhin entsprechende Datengrundlagen erschließen würde – gerade für die Landkreise, die in dünn besiedelten Gebieten Schwierigkeiten haben, zu validen Stichproben zu gelangen.

Abgeordneter Kober (FDP): Ich habe nochmal eine Frage an Herrn Dr. Mempel vom Landkreistag. Herr Kupka vom IAB hatte sich sehr kritisch heute geäußert zu den Eingliederungsvereinbarungen. Wie ist da Ihre Sicht auf dieses Thema?

Sachverständiger Dr. Mempel (Deutscher Landkreistag): Die Vorschläge von Herrn Kupka können wir gut nachvollziehen. Die Eingliederungsvereinbarung ist ein dennoch wichtiges Instrument, auf das wir nicht verzichten wollen. Die Ausgestaltung - das hat uns die Rechtsprechung auch in den letzten Jahren immer wieder klar vor Augen geführt - muss sich anpassen. Sie muss sehr viel mehr auf den Einzelfall eingehen können und dafür auch ein entsprechendes Instrumentarium haben. Sie muss darüber hinausgehend auch sehr bestimmt sein in einem sehr transparenten Aushandlungsprozess zwischen Leistungsberechtigten und den Mitarbeitern der Jobcenter. Aber darauf verzichten würde ich als Instrument der Verbindlichmachung von Eingliederungsbemühungen beiderseitig nicht.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine nächste Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund, an Herrn Künkler. Sie sprechen sich dafür aus, dass die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Leistungsbezug SGB II, die sogenannten Aufstocker, von der Betreuung durch das Jobcenter in die Arbeitsagentur überführt werden. Könnten Sie Ihre Argumente vielleicht nennen, warum Sie das für vorzugswürdig halten?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): In aller Kürze vielleicht drei Hinweise. Der eine wäre eine arbeitsmarktpolitische Sichtweise und was ist erfolgsversprechender. Da würden wir die Jobcenter eher im Handlungsfeld „Heranführen an den Arbeitsmarkt“ sehen, das ist bei den Aufstockern ja nicht nötig. Bei den Aufstockern gibt es gegebenenfalls einen Bedarf der Aufstiegsqualifikation und der Beratung und der Betreuung. Da würden wir halt eher die Bundesagentur für Arbeit als den besseren, geeigneten und kompetenteren Ansprechpartner sehen. Aus Sicht der Betroffenen gibt es ein ganz klares Interesse. Alle Erfahrungen aus den Beratungsstellen sagen, die Leute, die bei uns aufschlagen, wollen lieber von der Bundesagentur, von den Arbeitsagenturen betreut werden. Das Dritte und Letzte ist ein bisschen eine Gerechtigkeitsfrage: Wie lässt es sich begründen, dass die ALG I Aufstocker, wenn das ALG I nicht reicht, im Arbeitsmarktbereich von der BA betreut werden, die ehemaligen Beitragszahler, während aktuelle Beitragszahler, die sozialversicherungspflichtigen Aufstocker, bei den Jobcentern bleiben sollen. Das scheint uns nicht konsistent.



Abgeordneter Kober (FDP): Meine letzte Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit, Herrn Schäffer. Wäre es Ihrer Ansicht nach sinnvoll, abweichende Bedarfe im Bereich Gesundheit und SGB II in das SGB V zu überführen bzw. dem zuzuordnen?

Sachverständiger Schäffer (Bundesagentur für Arbeit): Das können wir uns grundsätzlich gut vorstellen, weil es natürlich tatsächlich nicht eine Leistung ist, die originär ist, die von der Grundversicherung geleistet werden sollte, sondern aus unserer Sicht eine Fremdleistung ist und die deswegen auch gut im anderen Rechtskreis aufgehoben wäre und die Zuordnungen auch besser vollzogen werden könnten.

Abgeordneter Kober (FDP): Herr Schäffer, nochmal eine Frage an Sie, an die Bundesagentur für Arbeit. Temporäre Bedarfsgemeinschaften durch einen pauschalierten Mehrbedarf – ist das sinnvoll?

Sachverständiger Schäffer (Bundesagentur für Arbeit): Wir haben gerade in den Ausführungen des Kollegen schon hören können, wie das rechtlich ist. Aber grundsätzlich, abgesehen von der rechtlichen Seite: Wenn man das genau beziffert, halten wir auch das für ein starkes Entbürokratisierungspotenzial, das auf einen Teil der Elternschaft zu übergeben und da nicht diese taggenauen Berechnungen durchführen zu müssen, weil es tatsächlich ein riesiger Aufwand ist und auch zu seitenlangen Bescheiden führt, die auch für unsere Kunden nicht schön zu lesen sind.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der FDP-Fraktion angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Frau Kipping, Sie haben das Wort.

Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Frau Weber von der Diakonie. In Ihrer Stellungnahme schildern Sie verschiedene Voraussetzungen für eine erfolgreiche Hilfeleistung und verwenden da die Formulierung, „Zwangs-kontext ist nicht hinderlich“. Warum ist die freiwillige Teilnahme an den Maßnahmen der Arbeitsförderung so wichtig für einen nachhaltig erfolgreichen Beratungsvorgang und welche Voraussetzungen sind vielleicht darüber hinaus noch notwendig?

Sachverständige Weber (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Zwang und das Gefühl von Fremdbestimmung schüren Misstrauen gegenüber der Institution Jobcenter, aber natürlich auch gegenüber den Trägern von Maßnahmen. Insbesondere wenn die Förderung nicht als passend zur eigenen Situation erachtet wird und zu den eigenen Wünschen passt, wird es so erlebt. Freiwilligkeit, und das erfahren wir immer wieder vor Ort, ist wichtig, damit eine Förderung als sinnvoll empfunden wird.

Die Grundprinzipien guter Beratungen sind im Kontext von Zwang zur Beratung und der Androhung von Sanktionen angegriffen. Wer nicht mit einem eigenen Anliegen zur Beratung kommt, der sucht keinen Rat, in dem Sinne. Wer nicht auch ausschließlich darauf fokussiert, Lösungsansätze herauszuarbeiten, die von Ratsuchenden bevorzugt werden, sondern auch das Erfüllen von Kennzahlen im Hinterkopf haben muss, der kann nicht im eigentlichen Sinne beraten. Berater gehen, zum Teil, in der Praxis so damit um, dass sie dieses Spannungsverhältnis direkt ansprechen. Also es gelingt vor Ort, aus unserer Sicht, trotz der schwierigen Rahmenbedingungen durchaus auch, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Aber aus unserer Sicht müssten die Voraussetzungen, die Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass ein wirksamer Beratungs- und Förderprozess bestmöglich unterstützt wird an der Stelle und nicht trotz der schwierigen Rahmenbedingungen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden muss.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Elena Weber von der Diakonie. Sie schlagen in Ihrer Stellungnahme vor, die örtlichen Beiräte der Jobcenter zu stärken und insbesondere auch Erwerbsloseninitiativen einen Sitz dort zuzusichern und da würde mich interessieren welche Verantwortung und Rechte Sie ganz konkret meinen und zu welchen Verbesserungen dies führen würde?

Sachverständige Weber (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Aus unserer Sicht sind örtliche Beiräte sehr sinnvoll, sofern sie in der Lage sind, ihre Beratungsfunktion auszufüllen und kein passives Gremium sind, sondern aktiv und kritisch gestaltende Impulse geben. Und wir sind der Meinung, dass insbesondere auch Leistungsberechtigte diese wertvollen Impulse geben können. Es gibt zahlreiche Initiativen von Erwerbslosen. Diese sollten explizit einen Sitz im Beirat erhalten aus unserer Sicht. Bislang ist der Beratungsauftrag der Beiräte auf die Auswahl und die Gestaltung der Eingliederungsinstrumente beschränkt. Warum nicht auch diesen Gestaltungsauftrag auf eine frühzeitige Einbindung des Beirates zu den Themen Zielsteuerung, Qualität der Beratung und Betreuungsschlüssel ausweiten? Auf gesetzlicher Ebene ließe sich dieser Beratungsauftrag stärken. Beispielsweise könnte man überlegen, ein schriftliches Fragerecht der Beiratsmitglieder und eine Beantwortungspflicht der Jobcenter einzuführen und das entsprechend auch zu veröffentlichen und mehr Transparenz zu schaffen. Wie aktiv ein Beirat ist, hängt letztendlich von den aktiven Personen, von den agierenden Personen vor Ort ab. Aber wir denken, dass durch mehr Transparenz und auch die Einbindung von Betroffenenvertretungen, sehen wir eine Chance für eine lebhaftere Auseinandersetzung um die lokale Arbeitsmarktpolitik und auf eine Verbesserung der Förderstruktur und der Förderstrategie vor Ort.



Abgeordnete Kipping (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Robra. Sie haben ja für die Arbeitgeberseite sich für Totalsanktionen ausgesprochen und dabei die etwas laxe Formulierung verwendet, damit „... nicht die Doofen sind“. Vor diesem Hintergrund muss ich dann doch noch einmal fragen, weil Sie sich ja in einer sehr freihändigen Interpretation des Urteils aus Karlsruhe geübt haben, ob Ihnen die Randnummer 127 des Bundesverfassungsgerichtsurteils bekannt ist, in dem es heißt: „Demgegenüber kann ein legitimes Ziel solcher Mitwirkungspflichten nicht darin bestehen, die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern. Dem Grundgesetz ist ein solcher Paternalismus fremd“. Oder die Randnummer 123: „Insbesondere die Menschenwürde ist ohne Rücksicht auf Eigenschaften und sozialen Status, wie auch ohne Rücksicht auf Leistung garantiert. Sie muss nicht erarbeitet werden, sondern steht jedem Menschen aus sich heraus zu.“ Angesichts Ihrer Wiedergabe des Bundesverfassungsgerichtsurteils bin ich in gewisser Sorge, was den Zustand der juristischen Expertise bei der Arbeitgeberseite anbelangt und frage deswegen noch einmal nach, ob die Rechtsabteilung der Arbeitgeberseite ernsthaft die Position vertritt, die zentrale Botschaft des Bundesverfassungsgerichtsurteils laute, Sozialsanktionen sollten unbedingt zum Einsatz kommen?

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ja, vielen Dank. Erstens kann ich mich nicht erinnern, dass jemals so gesagt zu haben und zum anderen habe ich darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht ja auch nicht ohne Grund den Hinweis zu den Totalverweigerungen aufgenommen hat. Natürlich steht da drin, dass ein Totalverweigerung dann vorliegt, wenn zumutbare Arbeit mehrfach nicht aufgenommen wird und die willentlich verweigert wird, weil das Bundesverfassungsgericht davon ausgeht, dass diese Menschen dann nicht hilfebedürftig sind. Ansonsten kann ich mich nicht erinnern, irgendwie die Menschenwürde oder ähnliches angegriffen zu haben oder das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in diese Richtung ausgelegt zu haben.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Meine Frage geht wieder an Elena Weber von der Diakonie. Sie haben insbesondere die mangelnde Verständlichkeit von Bescheiden und Anträgen kritisiert. Daher frage ich Sie auch vor dem Hintergrund anderer Fragen, ob Sie es für notwendig halten, dass die Leistungsberechtigten auch einen verbindlichen Rechtsanspruch erhalten, in einer anderen europäischen Sprache die Beratung zu erhalten, damit sie die ihnen zustehende Rechte dann letzten Endes auch angemessen verstehen können?

Sachverständige Weber (Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.): Ja, aus unserer Sicht. Wer einen Anspruch auf staatliche Leistungen hat, sollte auch

die Möglichkeit haben, diese tatsächlich wahrzunehmen. Insofern empfiehlt die Diakonie, alle schriftlichen Informationen und Antragsformulare inklusive der Ausfüllhinweise in den Weltsprachen und den gängigen Sprachen in Deutschland sowie in einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen. Das würde auch den mündlichen Beratungsbedarf aus unserer Sicht reduzieren und damit auch den verbundenen Bedarf an Sprachmittlung und Dolmetschen. Derzeit ist es so, dass die Last zur Überbrückung der Sprachbarriere überwiegend von den Betroffenen selbst getragen werden muss. Wenn das die Betroffenen nicht selbst finanzieren können, müssen sie auf unqualifizierte Sprachmittlung ausweichen, also auf Verwandte und so weiter. Das hat dann problematische Konsequenzen. Wir empfehlen nicht einen Anspruch im SGB II, sondern einen allgemeinen Anspruch auf Sprachmittlung im SGB I zu schaffen für Personen, deren Deutschkenntnisse selbst nicht ausreichen, um den Anspruch auf Leistungen einlösen zu können. Die Leistungsträger wären dann verpflichtet, die durch die Sprachmittlung entstandenen Kosten zu tragen. Insofern würde sich dieser Anspruch der Sprachmittlung nicht nur auf das SGB II beziehen, sondern auf alle SGB-Leistungen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde DIE LINKE. angelangt und kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, und da hatte sich Frau Müller-Gemmeke gemeldet.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Frau Hofmann vom Paritätischen. Was muss sich Ihrer Meinung nach bei den Themen Arbeitsförderung und –beratung im SGB II gesetzlich, aber auch in der Praxis vor Ort grundlegend ändern? Welche Änderungen sind nötig, damit die Arbeitsförderung individueller gestaltet werden kann, so dass die Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen stärker berücksichtigt werden können?

Sachverständige Hofmann (Paritätischer Gesamtverband): Wir glauben tatsächlich, dass die Arbeitsförderung und die Beratung grundlegend neu ausgerichtet und weggerückt werden müssen von dem bestehenden Aktivierungsparadigma, dass eben das Misstrauen gegenüber den Leistungsberechtigten schürt und dazu führt, dass sie unter Druck gesetzt werden, schnell irgendeine Arbeit aufzunehmen, egal welche Qualität diese Arbeit hat. Aus unseren Erwerbslosenberatungsstellen und den sozialen Einrichtungen hören wir von den Leistungsberechtigten vor allen Dingen ein Anliegen: Sie wollen mit mehr Respekt von den Jobcentern behandelt werden, auch wenn sie sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden, auch wenn sie staatliche Fürsorgeleistungen in Anspruch nehmen, auch wenn sie gering qualifiziert sind. Das haben sie verdient, und sie machen



letztlich nur ihre Bürgerrechte geltend. Ein weiteres wichtiges Anliegen der Leistungsberechtigten ist, dass das Behördenhandeln für sie verständlicher und nachvollziehbarer wird. Für uns ist es ganz wichtig, dass die Sanktionen endlich abgeschafft werden. Das ist für uns auch eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass Beratung tatsächlich mit Vertrauen stattfinden kann. Es darf auch nicht dem einzelnen Berater überlassen werden, vielleicht durch Kontextualisierung Rahmenbedingungen lediglich erläutern zu müssen, aber letztlich einen Apparat und Regelwerk im Hintergrund zu haben, die dann doch zu Sanktionen führen können. Es ist schon vielfach angesprochen worden und auch Gegenstand beider Anträge, dass die Antragsunterlagen und Bescheide verständlicher gefasst werden müssen. Das können wir nur unterstützen. Das sollte endlich angegangen und realisiert werden. Wir sind auch davon überzeugt, dass das rechtssicher gelingen kann. Es würde den meisten Leistungsberechtigten auch helfen, wenn sie eine Eingangsbestätigung erhalten würden für die eingereichten Unterlagen. Das würde auch für mehr Sicherheit auf ihrer Seite sorgen. Das könnte sehr leicht in der Praxis realisiert werden. Die Weichen in der Arbeitsförderung müssen aus unserer Sicht tatsächlich auch grundlegend neu gestellt werden, weg von der schnellen Eingliederung in irgendeine Arbeit. Wir benötigen eine Arbeitsförderung, die stärker individuell auf den Einzelnen schaut und die Arbeitsförderung nicht über die Belange der Betroffenen hinweg organisiert. Es geht auch überhaupt nicht an, dass Langzeitleistungsbeziehende an den Rand der Arbeitsförderung gedrängt werden. Wenn man sich den zurückliegenden Einjahres-Zeitraum anschaut, dann haben lediglich ein Viertel der Langzeitleistungsbezieher eine Fördermaßnahme erhalten. Das kann so nicht weitergehen. Und was das Stichwort Individualisierung anbelangt, da unterstützen wir die Vorschläge, die geäußert worden sind, die Eingliederungsvereinbarung als sanktionsbehaftetes Steuerungsinstrument in der jetzigen Form abzuschaffen und stattdessen ein kooperatives Planungsinstrument aufzusetzen. Es gibt vom Bundesarbeitsministerium auch den guten Vorschlag, einen Integrationsplan als ein solches Instrument einzuführen. Ansonsten müsste ganz zwingend die Vergabep Praxis verändert werden. Der Bundesgesetzgeber hat sich leider in den letzten Jahren dazu entschieden, dass Vergaberecht immer stärker zur Anwendung zu bringen bei der Organisation von Maßnahmen, und zwar zwingend verbindlich in den Sozialgesetzbüchern II und III. Damit wird den Jobcentern der Spielraum genommen, um alternative Wege der Organisation der Maßnahmen zu beschreiten, zum Beispiel die Gutscheinmaßnahmen erbringen zu lassen. Die Vergabemaßnahmen in der heutigen standardisierten Form, beschafft über die Einkaufsorganisation der Bundesagentur für Arbeit,

sind eine Ursache dafür, warum die Arbeitsförderung oft nicht individuell genug stattfinden kann. Der Einkauf dieser Maßnahmen führt dazu, dass häufig standardisierte Gruppenmaßnahmen beschafft werden, dass es dadurch einen wirtschaftlichen Zwang gibt, die Maßnahmen voll zu machen und dass es einen Zentralisierungseffekt gibt, der auch dann besteht, wenn die Maßnahmen über die regionalen Einkaufszentren beschafft werden, auch wenn sie das Stichwort „regional“ im Titel haben. Wir plädieren deshalb dafür, u. a. stärker umzusatteln auf sog. Gutscheinmaßnahmen, die die Realisierung von Wunsch und Wahlrechten schon in sich tragen.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine zweite Frage wäre: Welche Rolle kann denn das bestehende Instrument der freien Förderung, also § 16 f SGB II spielen, um eben die Arbeitsförderung individueller und passgenauer zu gestalten, sollte diese freie Förderung z.B. wirklich gestärkt werden?

Sachverständige Hofmann (Paritätischer Gesamtverband): Die freie Förderung sollte tatsächlich weiter entwickelt werden, um den Jobcentern mehr Spielraum für passgenaue Lösungsansätze zu geben. Dafür ist sie eigentlich auch gedacht worden. Sie könnte und kann genutzt werden, um tatsächlich vor Ort innovative, passgenaue Maßnahmen umzusetzen. Es ist sogar denkbar, dass man Betroffene in die Maßnahmenkonzeption mit einbindet, mit einbezieht. Allerdings handelt es sich bei der gesetzlichen Regelung der freien Förderung tatsächlich um eine Mogelpackung. Es heißt freie Förderung, aber letztlich ist es eine streng regulierte Ausnahmeregelung zur Regelförderung. Die gesetzliche Regelung ist viel zu eng gefasst und auch die Verwaltungspraxis ist so rigide, dass die freie Förderung nicht wirklich zum Fliegen kommt in der Förderpraxis. Deswegen fordern wir, dass diese Regelung flexibilisiert und geöffnet wird für eine breitere Anwendung in den Jobcentern. Wenn man sich als Gesetzgeber klar macht, dass die Regelinstrumente, die den Jobcentern zur Verfügung stehen, oft eben nicht wirkungsvoll genug eingesetzt werden können, zu starr sind und dass man gewinnen würde, wenn man passgenauer zuschneiden könnte über die freie Förderung, dann würde der Gesetzgeber womöglich auch den Mut fassen können – und das sollte er tun -, um hier noch einmal Hand anzulegen.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Noch einmal die Frage an Frau Tina Hofmann: Welche Änderungen in der Arbeitsförderung sind denn notwendig, um Menschen, die wirklich in verfestigter Arbeitslosigkeit sind und eben eine Vielzahl an Problemlagen haben, damit man tatsächlich diese Menschen erreicht und ihnen wieder neue Wege und damit Chancen auch eröffnet?



Sachverständige Hofmann (Paritätischer Gesamtverband): Es ist schon viel Richtiges in der Diskussion bisher gesagt worden. Es braucht einen langen Förder-, Planungs- und Finanzierungshorizont für diese Menschen. Es muss grundsätzlich gelten, dass die psychosozialen Hilfen neben den normalen Maßnahmen der Arbeitsförderung gestärkt werden. Die Kommunen sind da gefordert, ihre Angebote auszuweiten. Es muss dafür gesorgt werden, dass diese psychosozialen Hilfen stärker mit den Maßnahmen der Arbeitsförderung verzahnt werden. Schlussendlich muss der soziale Arbeitsmarkt ausgebaut und verstetigt werden. Es ist gut, dass es ihn gibt, aber er erreicht im Moment maximal 1,5 Prozent der Langzeitarbeitsleistungsbeziehenden. Das ist leider viel zu wenig. Der soziale Arbeitsmarkt ist es wert, dass man ihn ausweitet.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Hofmann. Damit sind wir am Ende der regulären Fragerunden angekommen. Wir kommen zur sog. Freien Runde. Da habe ich als Erstes Frau Tatti.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Unsere Zusatzfrage geht an Prof. Dr. Becker. Sie haben in Ihrer Kommentierung zum Vorschlag der FDP, die eine gesamtschuldnerische Haftung einführen wollen, geschrieben, dass Sie gegensätzlich für die Abschaffung der Bedarfsgemeinschaft und eben für die Horizontalmethode in der Einkommensanrechnung plädieren. Können Sie noch einmal die wesentlichen Vorteile benennen, die dadurch entstehen würden?

Sachverständiger Prof. Dr. Becker: Die Vorteile einer Ablösung der jetzigen Bedarfsgemeinschaftsanrechnung sind, dass wir bei der Bedarfsgemeinschaft die Einkommen der Erwachsenen zusammenziehen und auf alle verteilen, was – ich glaube, wenn ich es richtig sehe – in Übereinstimmung mit allen Stellungnahmen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führt und die Bescheide sehr kompliziert macht. Dementsprechend wäre es viel einfacher, wenn man entsprechend dem Individualprinzip – in Deutschland gehen wir immer vom Individuum in der Rechtsordnung aus – jedem zunächst einmal sein Einkommen zuordnen würde und dann, wenn verglichen mit seinem Bedarf davon etwas übrig bleibt, der Rest verteilt werden würde auf die anderen Mitglieder in der Bedarfs- oder besser gesagt Haushaltsgemeinschaft.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe eine Nachfrage an Herr Kupka. Herr Kupka, Sie hatten ganz am Anfang auf die erste Frage von Frau Tack gesagt – auf die Frage, woran es noch scheitert, individuell langfristige Strategien zu entwickeln –, unter anderem an den Controlling-Vorgaben und an unzureichender, strategischer, fachlicher und kommunikativer Kompetenz. Jetzt würde ich gern, damit

es vielleicht nicht so stehen bleibt, die Frage stellen, wo setzen wir denn da an oder wo sollten wir denn da ansetzen? Wo sehen Sie da einerseits die Bundesagentur für Arbeit in der Verantwortung, strategische Weichen anders zu stellen? Und wo sehen Sie uns als Gesetzgeber denn da in der Verantwortung, Weichen so zu stellen, dass man an diesen beiden Problemen ansetzt?

Sachverständiger Kupka (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung): Ja, vielen Dank für die Nachfrage. Das, was ich vorhin gesagt habe, sollte natürlich auf keine Weise irgendwie auf ein Bashing der Fachkräfte oder der Jobcenter hinauslaufen, die sich auch nach unseren Erkenntnissen überwiegend sehr viel Mühe geben. In den Gesprächen mit den Jobcentern, die sich um eine mehrjährige Planung des Ziels 3 bemühen, wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es für sie schwierig ist, auf der einen Seite eine mehrjährige Planung von Integrationsprozessen von sehr schwierigen und arbeitsmarktfernen Kundinnen und Kunden durchzuführen, wenn sie auf der anderen Seite nicht genau wissen, ob ihnen im nächsten Jahr noch Mittel zur Verfügung stehen. Das lässt sich auf der Personalseite zwar durch Verpflichtungsermächtigungen regeln, aber mehrfach wurde uns berichtet, dass Maßnahmen, die geplant waren mit Betroffenen, dann nicht mehr durchgeführt werden konnten, weil eben in einem Jahr weniger Geld da war als gedacht. Ob man das auflösen kann, weiß ich nicht. Es wird dann immer wieder auf die Bundeshaushaltsordnung verwiesen, die halt nach einem jährlichen Prinzip arbeitet. Gleichzeitig wurde uns berichtet, das würde sich vielleicht an die Kolleginnen und Kollegen aus der BA richten, dass die Regionaldirektionen eben trotz der Bemühung der Jobcenter, mehrjährig zu planen, also ihre Controlling-Aktivitäten doch auch am jährlichen Prinzip ausrichten. Vielleicht ist es dann möglich, auch mehrjährige Ansätze etwas stärker zu berücksichtigen. Und das andere natürlich, dass die Fachkräfte der BA einfach durch entsprechende Schulungen in die Lage versetzt werden müssen, diese mehrjährigen Strategien wirklich zu verfolgen und nachzuhalten. Dazu gehört eben eine entsprechende Ausbildung, Weiterbildung, möglicherweise Supervision- oder Interventionsmaßnahmen und eben eine entsprechende Fachaufsicht.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe noch eine Nachfrage an Herrn Dr. Barzel bezüglich der Bedarfsgemeinschaften. Da würde ich gerne von Ihnen wissen, ob Sie pauschalierte – also, wenn man pauschalierte Mehrbedarfe einführt, ob man das für sinnvoll hält, beziehungsweise wie das ausgestaltbar ist und ob Bedarfsgemeinschaften auch gesamtschuldnerisch haften sollen?



Sachverständiger Dr. Barzel: Ja, vielen Dank. Bei den Bedarfsgemeinschaften ist eine etwas komplexere Lage. Deswegen muss man sich da verschiedene Aspekte gleichzeitig ansehen. Das eine hat Herr Becker schon ausgeführt, ist die Frage, was die temporären Bedarfsgemeinschaften angeht, dass man da tatsächlich auf die Bedarfsgemeinschaften selbst verlagern sollte durch die entsprechende Weitergabe der Mittel an den Haushalt, in dem das Kind hauptsächlich lebt und dann die restlichen Regelungen den beiden Ex-Partnern überlässt. Ich glaube, das ist auch in sonstiger Rechtsprechung üblich, dass man sich da als Staat nicht einmischt, wie denn genau die Arbeitsteilung zwischen Menschen ist, die ehemals einer Gruppe angehörten und jetzt in zwei verschiedene Bedarfsgemeinschaften zerfallen. Die gesamtschuldnerische Haftung ist natürlich auf den ersten Blick ein verlockender Weg zu sagen, wir schaffen die Rückforderungen auf dem einfachen Weg ab oder in dem man sie stark vereinfacht, uns an den wenden, der als erster zahlen kann oder will. Ich denke trotzdem, dass hier das, was Herr Becker dazu ausgeführt hat, verfassungsrechtlich zumindest bedenklich ist und dass man in der Praxis, glaube ich, doch am anderen Hebel ansetzen sollte, nämlich – was auch eben noch mal ausgeführt wurde – tatsächlich die Anrechnungsverfahren bei den Einkommen, die wirklich überkomplex sind, vereinfachen sollte. Die Erfahrung, die wir in den Jobcentern aus der Beratung gemacht haben, dass es in der Tat in beiden Ebenen das Hauptthema ist. Wenn sie die Jobcentermitarbeiterinnen und –mitarbeiter fragen, dann sagen diese, dass es die Hauptarbeit macht, die immer wieder jeden Monat neu vorzunehmende Einkommensabrechnung, die dann wieder herunter gerechnet werden muss auf jeden Einzelnen in der Bedarfsgemeinschaft und das Ganze dann noch einmal in der Rückforderung von vorne. Ich denke, dass hier tatsächlich der Haupthebel darin liegt, die Verfahrensvereinfachungen bereits einen Schritt vorher in der Einkommensanrechnung zu machen und damit die Bedarfsgemeinschaft – wenn Sie so wollen – zu zerlegen in die einzelnen Personen und – was die Einkommen angeht – vom bottom abzurechnen und dann erst in den Gemeinschaftsaspekt hineinzugehen. Damit schließt sich dann auch der Kreis. Dann ist auch eine gesamtschuldnerische Haftung nicht mehr nötig, weil sie dann tatsächlich die einzelnen Einkommen angerechnet haben.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht noch einmal an Frau Tina Hofmann. Ich möchte eine gewisse Aktualität ansprechen. Welche Maßnahmen müssten denn ergriffen werden, dass der Bestand der Bildungs- und Beschäftigungsträger in der jetzigen Coronasituation gesichert werden kann, damit wir auch tatsächlich nach der Krise noch ausreichend

und qualitativ hochwertige Angebote der Arbeitsförderung haben.

Sachverständige Hofmann (Paritätischer Gesamtverband): In der aktuellen Coronapandemie droht tatsächlich ein Teil der Trägerinfrastruktur beschädigt oder sogar ganz zerstört zu werden. Das liegt daran, dass die meisten Maßnahmen der Arbeitsförderung derzeit nicht durchgeführt werden können und auch nicht finanziert werden. Gleichzeitig sind die Zuschüsse nach dem Sozialdienstleistungseinsatz-Gesetz, also der staatliche Schutzschirm zu gering, um diese Träger tatsächlich ausreichend zu finanzieren und zu sichern. Es ist die Grundannahme hinterlegt, dass die Träger mindestens 25 Prozent ihrer Kosten einsparen können. Das gelingt in der Regel nur mit Personalentlassungen. Das halten wir für keine gute Sicherungsfunktion und plädieren hier dringend dafür nachzubessern und bessere Sicherungsmechanismen im Sozialdienstleistungseinsatz-Gesetz einzuziehen. Besondere Berücksichtigung müssen zudem Träger finden, die am Markt tätig sind, die Erlöse erwirtschaftet haben, wie die Inklusionsbetriebe oder die Beschäftigungsträger am Markt. Sie leisten eine arbeitsmarktpolitisch besonders wertvolle Arbeit. Diese Erlöse brechen ihnen jedoch weg und die Zuschüsse nach dem Sozialdienstleistungseinsatz-Gesetz berücksichtigen diese wegfallenden Erlöse überhaupt nicht, so dass es hier zu einer zusätzlichen Sicherungslücke kommt. Hier müssen zusätzliche Sicherungsmechanismen eingezogen werden, denn auch nach dieser Pandemie brauchen wir starke und leistungsfähige Träger der Arbeitsförderung.

Abgeordneter Sichert (AfD): Ich hätte eine Frage an DGB und BDA: Sie vertreten diejenigen, die Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben zahlen, aus denen das alles finanziert wird. Glauben Sie, dass Sie es den Arbeitgebern bzw. den Arbeitnehmern, die sanktioniert werden, wenn Sie Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträge nicht zahlen, erklären können, wenn künftig arbeitslose Totalverweigerer nicht mehr sanktioniert werden würden?

Vorsitzender Dr. Bartke: In der freien Runde immer nur eine Frage an einen Sachverständigen.

Abgeordneter Sichert (AfD): Dann an die BDA, weil die Arbeitgeber schaffen ja die ganzen Arbeitsplätze.

Sachverständige Dr. Robra (Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände): Ich glaube, zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte ich schon eigentlich alles gesagt. Das Bundesverfassungsgericht erachtet Sanktionen grundsätzlich für zulässig und hat auch einen Absatz zu dem Thema Totalverweigerer vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass eine Mitwirkungspflicht auch erforderlich ist und auch von denjenigen,



die über ihre Steuern die Grundsicherung finanzieren, erwartet werden kann.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Frau Dr. Robra. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen zur freien Runde vor. Dann möchte ich mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken und - im Stile

eines Showmasters - auch an den Apparaten zuhause. Ich wünsche Ihnen einen schönen Arbeitstag.

Ende der Sitzung: 15:30 Uhr.



Personenregister

- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1, 2, 3, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 20
Barzel, Dr. Georg 2, 3, 4, 5, 18, 19
Becker, Prof. Dr. Peter 2, 3, 5, 10, 11, 12, 18, 19
Dilenge, Prof. Dr. iur. Michele 2, 3, 12, 13
Hofmann, Tina (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.) 2, 3, 16, 17, 18, 19
Kipping, Katja (DIE LINKE.) 2, 15, 16
Kober, Pascal (FDP) 1, 2, 3, 13, 14, 15
Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11, 14
Kupka, Peter (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) 2, 3, 6, 8, 9, 11, 14, 18
Mempel, Dr. Markus (Deutscher Landkreistag) 2, 3, 4, 5, 7, 13, 14
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1, 2, 3, 16, 17, 19
- Robra, Dr. Anna (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 2, 3, 5, 6, 7, 8, 12, 16, 19, 20
Rosemann Dr., Martin (SPD) 2, 9, 10, 11, 18
Schäffer, Matthias (Bundesagentur für Arbeit) 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 13, 15
Schelling, Nikolas (Deutscher Städtetag) 2, 3, 4, 5, 7
Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 2
Sichert, Martin (AfD) 2, 12, 13, 19
Tack, Kerstin (SPD) 2, 9, 10, 11, 18
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 2, 15, 16, 18
Weber, Elena (Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.) 2, 3, 15, 16
Whittaker, Kai (CDU/CSU) 2, 3, 4, 5, 6, 18
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 2, 6, 7, 8